

Inhaltsverzeichnis Juli 2019

- Tarifiermäßigung für die Besteuerung von Abfindungen
- Verluste aus Übungsleitertätigkeit
- Einkünfteerzielungsabsicht: Prognosezeitraum bei Überprüfung mittels Überschussprognose
- „Abruf-Arbeit“ – „Sozialversicherungsfall“ bei Minijobbern
- Wohnraumförderung
- Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen
- Erstattung zu Unrecht abgeführter Umsatzsteuer an Bauträger
- Ausländische Buchführungspflicht gleich deutsche steuerliche Buchführungspflicht?

• **Tarifiermäßigung für die Besteuerung von Abfindungen**

0047

Abfindungen wegen des Ausscheidens aus einem Dienstverhältnis können unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden. Dafür muss es in dem betreffenden Veranlagungszeitraum zu einer Zusammenballung der Einkünfte kommen und in Folge eine erhöhte steuerliche Belastung entstehen.

Bei einer Aufteilung der Abfindung auf zwei oder mehrere Jahre wird die Tarifiermäßigung grundsätzlich nicht gewährt. Unschädlich ist es jedoch, wenn im zweiten Jahr nicht mehr als 10 % der Gesamtschädigung gezahlt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

• **Verluste aus Übungsleitertätigkeit**

0048

Ein Übungsleiter erzielte aus seiner Tätigkeit im Streitjahr Einnahmen von 108,00 €. Die Aufwendungen, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang standen, betragen 608,60 €. Er machte in seiner Einkommensteuererklärung Verluste aus selbstständiger Arbeit von 500,60 € geltend.

Der Bundesfinanzhof lässt den Verlust grundsätzlich zum Abzug zu. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei der Übungsleitertätigkeit nicht etwa um Liebhaberei handelt. Der Übungsleiter muss vielmehr seine Tätigkeit mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ausüben.

• **Einkünfteerzielungsabsicht: Prognosezeitraum bei Überprüfung mittels Überschussprognose**

0049

Ein Ehepaar übertrug seinem Sohn ein bebautes Grundstück. Der Sohn übernahm die noch bestehenden Belastungen und räumte seinen Eltern ein lebenslanges Wohnrecht an einer im Haus befindlichen Wohnung ein. Für die Ausübung des Wohnrechts verpflichteten sich die Eltern für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Zahlung eines monatlichen Entgelts von 500 €. Danach war das Wohnrecht unentgeltlich. Das Finanzamt erkannte den in der Einkommensteuererklärung des Sohns geltend gemachten Werbungskostenüberschuss bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Sohn hatte bereits im Zeitpunkt der Einräumung des dinglichen Wohnrechts zugunsten seiner Eltern die Absicht, diesen die Wohnung nur befristet entgeltlich und später zeitlich unbefristet unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall war die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose begrenzt auf den Zeitraum der entgeltlichen Ausübung des dinglichen Wohnrechts zu überprüfen. Da die auf diesen Zeitraum bezogene Prognoseberechnung keinen Totalüberschuss ergab, war der geltend gemachte Werbungskostenüberschuss nicht zu berücksichtigen.

• „Abruf-Arbeit“ – „Sozialversicherungsfalle“ bei Minijobbern

Oftmals werden Minijobs als sog. „Abruf-Arbeit“ ausgeführt. Viele Arbeitgeber nützen dieses Modell, um so flexibel auf einen den spontanen Arbeitsanfall reagieren zu können. In der Praxis wird das Modell in Gastronomie, bei Veranstaltern oder im Handel gern genutzt.

1. Definition: „Abruf-Arbeit“

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat.

2. Neuregelung

Wird eine Vereinbarung für Abruf-Arbeit geschlossen haben, so müssen gesetzlich festgelegte Vorgaben zur Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit beachtet werden.

Wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt zum Schutz der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Diese Regelung ist nicht neu. Die Grenze wurde aber zum 01.01.2019 durch den Gesetzgeber angehoben. Zuvor lag sie bei 10 Stunden.

3. Auswirkungen auf Minijobs

Wird keine konkrete Arbeitszeit vereinbart, hat dies Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung.

Da in diesen Fällen eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche gilt, ergibt sich schnell ein durchschnittlicher Monatsverdienst von mehr als 450 Euro. Es liegt somit kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Dies gilt selbst dann, wenn nur der Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde gezahlt wird.

- 2018 galt ein Mindestlohn von 8,84 EUR. Bei 4,33 Wochen/Monat (52 Wochen/12 Monate) ergab das bei einer 10-Stunden-Woche 382,77 EUR/Monat.
- 2019 gilt ein Mindestlohn von 9,19 EUR. Bei 4,33 Wochen/Monat ergibt das bei einer 20-Stunden-Woche 796,47 EUR/Monat.

Es drohen daher sowohl Lohnnachforderungen durch den Arbeitnehmer (sog. „Phantomlohn“), als

auch Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Letzteres bis zu vier Jahre rückwirkend (beginnend ab 2019).



Wenn die „Abrufarbeit“ ein Minijob bleiben soll, so müssen Arbeitgeber mit dem Minijobber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Wie eine rechtssichere „Abruf“-Vereinbarung aussehen muss, kann beispielsweise bei unseren Anwälten innerhalb unserer Firmengruppe in Erfahrung gebracht werden.

• Wohnraumförderung

Die Wohnungsnot in den Ballungsräumen prägt derzeit die politische Debatte. Um diese zu lindern existieren verschiedene Wohnraumförderprogramme.

Nachfolgend daher ein Überblick über die wichtigsten Förderprogramme des Bundes sowie deren Voraussetzungen:

	Wohnungseigentumsprogramm des Bundes
Antragstellung	vor Vorhabensbeginn über Banken und Sparkassen
Fördergegenstand	Bau oder Erwerb selbstgenutztem Eigenheim oder EtW
Förderart	Darlehen
Förderhöhe	max. 50.000,- €
Konditionen	niedriger Zinssatz, bindungsabhängige Tilgung
Einkommensgrenze	-
Kontakt	0800 – 5399002 (KfW) Banken und Sparkassen www.kfw.de/124

	Baukindergeld des Bundes
Antragstellung	nach Einzug innerhalb von 3 Monaten KfW unter: www.kfw.de/zuschussportal

Fördergegenstand	Neubau, Erst- oder Zweiterwerb von Eigenheim oder EtW
Förderart	Zuschuss
Förderhöhe	1.200,- € jährlich für 10 Jahre pro Kind
Konditionen	Zuschuss
Einkommensgrenze	erforderlich
Kontakt	0800 – 5399006 (KfW) KfW www.kfw.de/inlandsfoerderung/privatpersonen/neubau/baukindergeld/



Daneben existieren auch auf Landesebene verschiedene Förderprogramme. Auf unserer Homepage können Sie unter „Aktuelles → hilfreiche Links → Förderdatenbank“ gezielt nach passenden Förderprogrammen für Sie suchen. Der direkte Link zu unserer Förderdatenbank lautet:

<https://www.schuhmann.de/aktuelles-service/hilfreiche-links.html>

Weitere Förderungen sind eventuell auf Ebene der Landkreise sowie der Gemeinden bzw. Städte existent. Solche kommunalen Förderungen müssen allerdings direkt vor Ort erfragt werden.

• **Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen**

0052

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt werden.

Belegnachweise sind in Versandungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR-Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt.

• **Erstattung zu Unrecht abgeführter Umsatzsteuer an Bau-träger**

0053

Nachdem der Bundesfinanzhof im Jahr 2013 entschieden hat, dass Bau-träger für von ihnen bezogene Leistungen von Bauunternehmern regelmäßig nicht die Umsatzsteuer schulden, fordern die Bau-träger die zu Unrecht von ihnen an die Finanzämter abgeführte Umsatzsteuer zurück. Die Finanzverwaltung will die Umsatzsteuer jedoch nur dann an die Bau-träger erstatten, wenn diese die Umsatzsteuer nachträglich an die Bauunternehmer tatsächlich gezahlt haben oder das Finanzamt den Erstattungsanspruch mit einem abgetretenen Nachforderungsanspruch des Bauunternehmers aufrechnen kann.

Der Bundesfinanzhof hat diesem Ansinnen der Verwaltung klar widersprochen. Der Bau-träger hat einen uneingeschränkten Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer. Dieser ist nicht von den seitens der Verwaltung aufgestellten Voraussetzungen abhängig.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Bauunternehmer gegen den Bau-träger einen Anspruch auf nachträgliche Zahlung der Umsatzsteuer hat, wenn beide Vertragsparteien bei einem vor Erlass des BFH-Urteils vom 22. August 2013 abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrags übereinstimmend von einer Steuerschuldnerschaft des Bau-trägers ausgegangen sind und der Bau-träger die auf die Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer zunächst an das Finanzamt abgeführt hat und später die Erstattung der Steuer verlangt.

• **Ausländische Buchführungspflicht gleich deutsche steuerliche Buchführungspflicht?**

0054

Wer nach anderen Gesetzen als den deutschen Steuergesetzen buchführungspflichtig ist, muss diese Pflicht auch für die deutsche Besteuerung erfüllen. Das gilt selbst dann, wenn sich die Buchführungspflicht nach ausländischem Recht ergibt.

Eine Aktiengesellschaft (AG) war nach liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig. Sie besaß im Inland eine vermietete Immobilie und war insoweit in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Das Finanzamt erließ gegen die AG einen Bescheid über den Beginn der Buchführungspflicht für den Gewerbebetrieb „Vermietung und Verwaltung von Grundbesitz“.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dieser Bescheid rechtmäßig war. Er schloss sich damit der (nicht unumstrittenen) Rechtsauffassung an, dass auch ausländische Rechtsnormen zur Buchführung im inländischen Besteuerungsverfahren verpflichten können.

Termine August 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, KiSt, SoliZ	12.08.2019	15.08.2019	09.08.2019
Kapitalertragsteuer, SoliZ	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Ausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.08.2019	15.08.2019 ¹	09.08.2019
Gewerbsteuer	15.08.2019 ²	19.08.2019	12.08.2019 ³
Grundsteuer	15.08.2019 ²	19.08.2019	12.08.2019 ³
Sozialversicherung	28.08.2019	entfällt	entfällt

¹ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.

² In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.

³ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

Weitere Termine, Anmerkungen und Erläuterungen finden Sie unter www.schuhmann.de unter „Steuerinfos“.